



**Fokussiert auf die Zukunft
von Stadt und Land.
Seit 1988.**

Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Bassum

Stadt+Regionalentwicklung

Handel

Marketing

Digitale Stadt

Management

Wirtschaftsförderung

Immobilien

CIMA Beratung + Management GmbH
Berliner Allee 12 30175 Hannover
T 0511-220079-50
cima.hannover@cima.de

München

Stuttgart

Forchheim

Frankfurt a.M.

Köln

Leipzig

Berlin

Hannover

Lübeck

Ried (AT)

www.cima.de

Projektleitung: M.Sc. Humangeographie Benjamin Kemper

Hannover, Januar 2021

Nutzungs- und Urheberrechte

Die vorliegende Ausarbeitung ist durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) und andere Gesetze geschützt. Die Urheberrechte verbleiben bei der CIMA Beratung + Management GmbH (cima).

Der Auftraggeber kann die Ausarbeitung innerhalb und außerhalb seiner Organisation verwenden und verbreiten, wobei stets auf die angemessene Nennung der CIMA Beratung + Management GmbH als Urheber zu achten ist. Jegliche - vor allem gewerbliche - Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Veranstalter von Vorträgen und Seminaren erwerben keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der cima und ihrer Mitarbeiter. Inhalte von Präsentationen dürfen deshalb ohne schriftliche Genehmigung nicht in Dokumentationen jeglicher Form wiedergegeben werden.

Haftungsausschluss gutachterlicher Aussagen

Für die Angaben in diesem Gutachten haftet die cima gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Bedingungen. Dritten gegenüber wird die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gutachten enthaltenen Informationen (u.a. Datenerhebung und Auswertung) ausgeschlossen.

Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezügen die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Inhalt

1 Hintergrund der Teilfortschreibung	4
2 Aktualisierung der „Bassumer Liste“	5
2.1 Vorbemerkungen zu den rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen	5
2.2 Bassumer Sortimentsliste.....	9

1 Hintergrund der Teilfortschreibung

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Bassum besteht in seiner aktuellen Form seit dem Jahr 2016 (Ratsbeschluss am 26.04.2016) und ist Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet. Neben strategischen Zielen zur Weiterentwicklung des Grundzentrums legt das politisch beschlossene Konzept einen besonderen Fokus auf die Stärkung der Innenstadt als attraktiven Einkaufsstandort.

In den letzten Jahren hat sich das planerische Instrument des Einzelhandelskonzeptes stetig weiterentwickelt. Die Novellierung des LROP Niedersachsen 2017 führte zu neuen Bewertungsgrundlagen und Rahmenbedingungen für die Einzelhandelsentwicklung. Darüber hinaus führen sich verändernde Kundenansprüche, ein sich veränderndes Einkaufsverhalten und neue Technologien zu sich wandelnden Angebotsformen, auf die es sich anzupassen gilt.

Die bestehende „Bassumer Sortimentsliste“, die die Zentrenrelevanz und damit auch Ansiedlungsvoraussetzungen von bestimmten Sortimenten definiert, wurde im Zuge der Aufstellung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes 2016 festgesetzt. Es ist turnusmäßig zu überprüfen, ob beschlossene Entwicklungsziele erreicht wurden bzw. diese auf Grundlage bestehender Rahmenbedingungen realisierbar sind.

Kommunale Einzelhandelskonzepte sind als städtebauliche Entwicklungskonzepte auf Aktualität zu überprüfen und ggf. auf aktuelle Entwicklungen hin anzupassen.

Das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept der Region Bremen definiert auf regionaler Ebene eine regionale Sortimentsliste, an der sich die zugehörigen Kommunen orientieren können. Die regionale Sortimentsliste ist für die jeweiligen Kommunen nicht bindend, kann allerdings als Leitliste aufgefasst und berücksichtigt werden. Rechtsbindend ist eine auf die ortsspezifischen Eigenschaften angepasste und begründete kommunale Sortimentsliste.

Ferner ist in der Stadt Bassum aktuell das Planvorhaben zur Standortverlagerung des Bau- und Gartenfachmarktes BBM vom derzeitigen Standort Industriestraße an den Standort Bremer Straße projektiert.

Laut Landes-Raumordnungsprogramm 2017 sind „[n]eue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten [...] auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt [...]“

Neben den nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten Baummarktartikel und Gartenbedarf sollen auch zentrenrelevante Randsortimente angeboten werden. Diese werden gemäß den landesplanerischen Vorgaben auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen laut Bassumer Sortimentsliste aus dem Jahr 2016 auch „Lampen und Leuchten sowie „Fahrräder und Fahrradzubehör“. Beiden Sortimenten wurde im Zuge der Aufstellung des regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes der Region Bremen keine Zentrenrelevanz bescheinigt.

Diese Sortimente wurden daher einer erneuten Überprüfung auf bestehende oder planerische Zentrenrelevanz in der Stadt Bassum unterzogen. Darüber hinaus wurden die übrigen Sortimente auf ihre Zentrenrelevanz untersucht.

Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes greift nicht alle Kapitel des bestehenden Konzeptes von 2016 auf, sondern sieht lediglich Anpassungen des Kapitels 7 (Bassumer Sortimentsliste) vor.

Übrige Aussagen des Einzelhandelskonzeptes 2016 (etwa zu Marktgebiet, Ansiedlungsrichtlinien), die in der Fortschreibung nicht erneut erläutert werden, behalten somit weiterhin ihre Gültigkeit.

2 Aktualisierung der „Bassumer Liste“

2.1 Vorbemerkungen zu den rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen

Notwendigkeit ortsspezifischer Sortimentslisten

Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung kann eine Kommune unter anderem zur Verfolgung des Ziels „Schutz und Stärkung der Attraktivität und Einzelhandelsfunktion der Innenstadt“ den Einzelhandel mit bestimmten Sortimenten innerhalb eines Bebauungsplanes ausschließen.¹

Die Rechtsprechung betont die Relevanz von ortsspezifischen Sortimentslisten, insbesondere vor dem Hintergrund zukünftiger Planungen: „Verfolgt die Gemeinde mit dem Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelsortimente in einem Gewerbegebiet das Ziel, die Attraktivität der Ortsmitte in ihrer Funktion als Versorgungszentrum zu erhalten und zu fördern, darf sie in die Liste der ausgeschlossenen zentrenrelevanten Sortimente auch Sortimente aufnehmen, die in der Innenstadt derzeit nicht (mehr) vorhanden sind, deren Ansiedlung dort aber erwünscht ist.“²

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht einen „(nahezu) vollständigen Einzelhandelsausschluss durch das Ziel der Stärkung der im gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Stadtbezirks- und Ortsteilzentren als städtebaulich gerechtfertigt“ an³. Ein Ausschluss kann diejenigen Sortimente umfassen, deren Verkauf typischerweise in den zentralen Versorgungsbereichen einer Stadt erfolgt und die in einer konkreten örtlichen Situation für die jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rechtsprechung folgend müssen solche Ausschlüsse städtebaulich gerechtfertigt sein. Das oben beschriebene Ziel, die zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und gezielt zu stärken ist in der Rechtsprechung allgemein als städtebauliche Rechtfertigung anerkannt.

Diese Auffassung wird gestärkt durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das räumlichen Einzelhandelsbeschränkungen enge Grenzen setzt: Sie sind nur dann zulässig, wenn sie durch „einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt“ sind („Erforderlichkeit“). Zu diesem „Schutz der städtischen Umwelt“ zählen stadtplanerische Bemühungen zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben mit dem Ziel, die Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die planerisch ergriffenen Maßnahmen müssen aber „zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein“ und „dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen“ („Verhältnismäßigkeit“).⁴

Um die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der planerischen Einzelhandelssteuerung fachlich begründen und nachweisen zu können, ist ein aktuelles und schlüssiges Einzelhandelskonzept unabdingbar. Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Bassum dient also dazu, Einzelhandelsvorhaben in Bassum rechtssicher und städtebaulich begründet steuern zu können. Dies umfasst auch die Überprüfung und

¹ u.a. OVG Münster, Urteil vom 22.04.2004 – 7a D 142/02 NE; siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 14.06.2006 – 1 KN 155/05: „§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO bieten eine Grundlage für den Ausschluss von Einzelhandel oder innenstadtrelevanten Sortimente auch dann, wenn das Plangebiet nicht unmittelbar an die Innenstadt oder den Bereich

angrenzt, zu dessen Schutz die Gemeinde von diesen Feinsteuerungsmöglichkeiten Gebrauch macht.“

² VGH Mannheim, Urteil vom 30.01.2006 – 3 S 1259/05

³ BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 – 4 C 21.07

⁴ EuGH, Urteil vom 30.01.2018 – C 31/16

Aktualisierung der spezifischen, auf die örtliche Situation angepassten Sortimentsliste, die es ermöglicht, die besondere Angebotssituation und ggf. zukünftige Planungsabsichten der Kommune zu berücksichtigen.⁵

Anforderungen an die Bestimmtheit von Sortimentslisten

Ein pauschaler Hinweis auf eine Auflistung von in der Regel nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten beispielsweise in der Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) oder auch der Rückgriff auf vermeintlich allgemeingültige Sortimentslisten (z.B. Empfehlungen von Verbänden, Kammern, Fachliteratur etc.) reicht im Rahmen der baurechtlichen Steuerung nicht aus und wäre rechtlich angreifbar.

Die Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass baurechtliche Festsetzungen in Bezug auf Sortimentsfestsetzungen „nicht unbestimmt“ bleiben dürfen und sich auf aus der Örtlichkeit abgeleitete Sortimentslisten beziehen müssen. Gleichmaßen sind Ausschlüsse von Einzelhandelsnutzungen in Teilen des Stadt-/Gemeindegebietes nur fundiert zu begründen, wenn sie auf nachvollziehbaren kommunalen Einzelhandelskonzepten bzw. städtebaulichen Entwicklungskonzepten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beruhen.⁶

Die Bassumer Sortimentsliste dient dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sicherung einer wohnortnahen Grundversorgung. Sie soll nicht den Wettbewerb behindern, sondern eine räumliche Zuordnung vornehmen, wo dieser Wettbewerb stattfinden soll.

Grenzen einer Sortimentsliste

Die Differenzierung der einzelnen Sortimente muss marktüblichen Gegebenheiten entsprechen.⁷ Dabei können beispielsweise bestehende Listen

der Landesplanung als Orientierungshilfen herangezogen werden und auf deren Grundlage die ortsspezifische Sortimentsliste hergeleitet werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Sortimentsliste nicht abschließend formuliert sein muss, sondern einen Entwicklungsspielraum aufweisen kann, um auch Sortimente zuordnen zu können, die nicht explizit erwähnt sind. Der Feindifferenzierung einzelner Sortimente sind zudem Grenzen gesetzt. Die Bildung unbestimmter Kategorien wie beispielsweise „Sonderpostensortiment“ oder „Kiosksortiment“ können nicht hinreichend definiert werden und die Reichweite des jeweiligen Sortimentsausschlusses kann nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Die Rechtsprechung deutet darauf hin, dass sich die Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente in großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben regelmäßig an den Vorgaben der Raumordnungspläne orientieren sollte. Darüberhinausgehende Einschränkungen lassen sich nur schwer begründen.⁸

Bindungswirkung der Sortimentsliste

Die ortsspezifisch abgeleitete und begründete Sortimentsliste ist ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes und sollte mit diesem auch als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB politisch per Ratsbeschluss bestätigt werden, um bei der Bauleitplanung verbindlich berücksichtigt zu werden. Dies nützt letzten Endes auch den Betroffenen (Investoren, Immobilienbesitzern, vorhandenen Einzelhandelsbetrieben), die sich aufgrund der Verbindlichkeit der Festsetzungen auf eine gewisse Investitionssicherheit (auch außerhalb des jeweiligen „beschränkten“ Gebietes) verlassen können.

⁵ hierzu u.a. OVG Münster, Urteil vom 03.06.2002 – 7 A 92/99.NE

⁶ hierzu u.a. OVG Münster, Urteile vom 09.10.2003 – 10a D 76/01.NE (Nichtigkeit eines Bebauungsplanes aufgrund nicht konkreter Sortimentsfestsetzungen) und vom 22.04.2004 – 7a D 142/02 NE (Bestätigung baurechtlicher Festsetzungen auf Basis eines nachvollziehbaren Einzelhandelskonzeptes)

⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.10.2001 – 4 BN 45.01

⁸ siehe hierzu u.a. OVG Münster, Urteil vom 22.03.2002 – 10a D 48/99.NE; OVG Münster, Urteil vom 09.10.2003 – 10a D 76/01.NE; VerfGH NRW, Urteil vom 26.08.2009 – 18/08

Allgemeine Kriterien zur Zentrenrelevanz einzelner Sortimente

Die Zuordnung einzelner Sortimente in der Bassumer Liste soll transparent und nachvollziehbar sein. Bei der Zuordnung der Sortimente wurden allgemeine aktuelle Trends im Einzelhandel ebenso beachtet wie ortsspezifische Besonderheiten. Die Einordnung der Sortimente hinsichtlich der Zentrenrelevanz kann auch vom Planungswillen der Stadt bzw. den Zielvorstellungen von Politik und Stadtverwaltung geprägt sein. Die alleinige Betrachtung der aktuellen Situation und Verkaufsflächenverteilung im Stadtgebiet kann daher lediglich als ein Anhaltspunkt dienen.

Für die Zentrenrelevanz sind aus Sicht der cima grundsätzlich folgende Faktoren mitentscheidend:

- **Aktueller Bestand:** Die Verteilung des aktuellen Bestands innerhalb des Stadtgebiets kann ein wichtiger Anhaltspunkt für die Zentrenrelevanz von Sortimenten sein. Im Fokus steht die Frage, ob die jeweiligen Angebote in städtebaulich integrierten oder nicht integrierten Lagen zu finden sind. Die aktuelle Verkaufsflächenverteilung dient als Grundlage für die Einordnung der Zentrenrelevanz.
- **Nachfrage im Zusammenhang mit anderen Nutzungen:** Kopplungsmöglichkeiten mit anderen Nutzungen, die zumeist in integrierten Zentrumsanlagen angeboten werden, sind für die Abwägung der Zentrenrelevanz mit zu berücksichtigen. Oftmals sind Kopplungskäufe zwischen Lebensmitteln und Drogeriewaren sowie Bekleidung und Schuhen zu beobachten. Die Verbundwirkung der einzelnen Sortimente ist bei der Festlegung der Zentrenrelevanz zu beachten.

Darüber hinaus sollte der Branchenmix der zentralen Versorgungsbereiche attraktiv und möglichst umfassend sein. Daher können auch Branchen, die aufgrund der jeweiligen Kundenfrequenz auf den ersten Blick nicht zentrenrelevant erscheinen, ebenfalls den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sein, um einen für den Kundschaft attraktiven, vollständigen Branchenmix zu gewährleisten.

- **Frequenzbringer:** Je nach Stadt- oder Gemeindegröße fungieren unterschiedliche Sortimente als Frequenzbringer. In Mittel- und

Oberzentren sind die Frequenzbringer der Innenstadt i.d.R. in den Branchen des persönlichen Bedarfs (u.a. Bekleidung, Schuhe, Bücher, Spielwaren) zu finden, während in Grundzentren oft der periodische Bedarf (u.a. Lebensmittel, Drogeriewaren) von größerer Bedeutung ist.

- **Möglichkeiten der Integration zukünftiger Handelsformate:** Aufgrund der Handelsentwicklungen und Marktbestrebungen einzelner Unternehmen darf eine Diskussion über die Zentrenrelevanz von Sortimenten die Anforderungen diverser Angebotsformen nicht unberücksichtigt lassen. Neben dem Flächenanspruch einiger Betriebsformen ist auch die Wirkung auf das Stadtbild zu beurteilen. Ein Gartencenter oder ein Baumarkt sind bspw. nur selten geeignet für einen zentralen Versorgungsbereich. Auch die Flächenverfügbarkeit im zentralen Versorgungsbereich muss als Diskussionspunkt beachtet werden. Ohne die Möglichkeit, zeitgemäße und moderne Flächen in einem zentralen Versorgungsbereich zu entwickeln bzw. vorhandene Flächen zu modernisieren, sind die Entwicklungsmöglichkeiten eines zentralen Versorgungsbereiches stark eingeschränkt.
- **Einfacher Warentransport:** Die Größe und Transportfähigkeit der Waren spielt eine weitere Rolle bei der Zentrenrelevanz von Sortimenten. Großformatige Waren, die einen gewissen Ausstellungsbedarf haben und meist per Auto transportiert werden müssen, sind möglicherweise für die zentralen Standorte weniger geeignet, da der Flächenbedarf und die Warenlogistik von Betrieben mit einem solchen Sortimentsschwerpunkt oftmals nicht in der Innenstadt bzw. dem Ortskern erfüllt werden können (z. B. Baumärkte, Möbelmärkte). Im Gegensatz dazu stehen so genannte „Handtaschensortimente“, also kleinformatische und leicht transportable Waren (z.B. Bekleidung, Schuhe).
- **Planungswille der Stadt:** Der städtebaulich begründete Planungswille der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und der örtlichen Politik kann ebenfalls Einfluss auf die Einstufung der Zentrenrelevanz von Sortimenten haben.

Eine besondere Stellung unter den zentrenrelevanten Sortimenten haben die nahversorgungsrelevanten Sortimente, die täglich oder wöchentlich nachgefragt werden (periodischer Bedarf). Nahversorgungsrelevante Sortimente sind als spezielle „Unterform“ der zentrenrelevanten Sortimente zu betrachten. Ihre herausgehobene Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung des täglichen und wöchentlichen Bedarfs kann eine Ansiedlung auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen rechtfertigen, um in integrierten Lagen eine fußläufige Nahversorgung sicherstellen zu können.

Zentrenrelevant sind Sortimente, die

- eine bestimmte, zentrenprägende Funktion am Standort erfüllen (z. B. als Frequenzbringer),
- vom Kunden ohne Probleme transportiert werden können,
- i. d. R. einer zentralen Lage bedürfen, da sie auf eine gewisse Kundenfrequenz angewiesen sind,
- „Erlebniseinkäufe“ nach sich ziehen können
- Konkurrenz vor Ort benötigen, um positive Agglomerationseffekte entstehen zu lassen,
- vorwiegend in der Innenstadt angeboten werden und prägend für die Innenstadt sind sowie
- typischerweise als zentrenrelevant eingestuft werden.

Nicht-zentrenrelevant sind hingegen vor allem Sortimente,

- die aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs nicht für zentrale Standorte geeignet sind,
- die nur sehr schwer zu transportieren sind oder eines zusätzlichen „Transportmittels“ bedürfen,
- überwiegend an nicht-integrierten Standorten angeboten werden und
- eher einem Versorgungs- als einem „Erlebniseinkauf“ dienen.

- Zudem verfügen die Betriebe, die diese Sortimente anbieten, auf den jeweiligen Verkaufsflächen in der Regel nur über eine im Vergleich zu nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten geringe Flächenproduktivität.

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass die Einordnung eines Sortiments in den nicht-zentrenrelevanten Bereich keinesfalls bedeutet, dass dieses Sortiment zukünftig nur in nicht-integrierten Lagen angeboten werden darf. Ganz im Gegenteil besteht für diese Sortimente über die Vorgaben des Baurechts hinaus keinerlei Einschränkung bei der Wahl des Standortes. Im Gegensatz dazu sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente tatsächlich überwiegend auf die zentralen Versorgungsbereiche beschränkt. Eine Ansiedlung solcher Sortimente außerhalb dieser Bereiche ist nur in eng gesteckten Grenzen möglich.

2.2 Bassumer Sortimentsliste

Die nachfolgend aufgeführte Sortimentsliste definiert die nahversorgungs-, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente für die Stadt Bassum. Sie ist aus den örtlichen Standortstrukturen abgeleitet und stellt somit eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage zur örtlichen Einzelhandelssteuerung dar. Sie erfüllt damit die Bedingungen der aktuellen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass von der cima nur die Sortimente des Einzelhandels im engeren Sinne betrachtet werden. Nicht zum Einzelhandel im engeren Sinne gehört der Handel mit Kraftfahrzeugen (z.B. Autohäuser, Landmaschinenhandel), der Handel mit Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (z.B. Tankstellen, Gashandel) sowie reiner Baustoffhandel.

Im Vergleich zur Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept 2016 werden nachfolgende Änderungen empfohlen. Bei einigen Sortimenten wurden ggf. die Sortimentsbezeichnungen leicht geändert, beispielsweise um eine zweifelsfreie und rechtlich einwandfreie Begriffsauslegung zu ermöglichen.

Lampen und Leuchten

Das Sortiment **Lampen und Leuchten** wurde im Einzelhandelskonzept 2016 zusammen mit den Sortimenten „Computer/ Büro- und Telekommunikation, Unterhaltungselektronik“ sowie „Elektrogeräte“ betrachtet.

Alle genannten Sortimente wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht oder lediglich auf geringfügigen Flächen als Randsortiment in der Innenstadt von Bassum angeboten.

Aufgrund fehlender relevanter Anbieter in diesen Sortimenten war zum damaligen Zeitpunkt keine strukturprägende Relevanz für Innenstadt von Bassum feststellbar.

Es bestand allerdings der planerische Wille, u. a. aufgrund der ausreichenden bewerteter Flächenpotenziale, diese Sortimente in der Innenstadt anzusiedeln. Diese Situation blieb unverändert; eine Ansiedlung in Innenstadtlage konnte nicht erreicht werden.

Das Sortiment „Lampen und Leuchten“ wird üblicherweise entweder in Lampen und Leuchten-Fachgeschäften oder -märkten, mittlerweile allerdings deutlich häufiger und in einigen Regionen ausschließlich als Randsortiment in Bau- und Gartenfachmärkten oder Möbelmärkten angeboten. Dies ist auch in den Bassumer Umlandgemeinden vorwiegend der Fall, so dass ein entsprechendes Angebot in den bestehenden Bau- und Gartenfachmärkten sowie Möbelmärkten vorgehalten wird. Aufgrund der bestehenden regionalen Angebotsstruktur wurde das Sortiment Lampen und Leuchten in der regionalen Sortimentsliste als nicht-zentrenrelevant definiert.

In der Stadt Bassum wird das Sortiment „Lampen und Leuchten“ lediglich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches angeboten. Eine zentrumsprägende Funktion kann dem Sortiment entsprechend nicht bescheinigt werden.

Mit der Ausweisung des Sortiments „Lampen und Leuchten“ als nicht-zentrenrelevantes Sortiment findet eine Angleichung an die regionale Sortimentsliste statt. Dies gibt Anbietern in der Stadt Bassum die Möglichkeit, konkurrenzfähig gegenüber regionalen Wettbewerbsstrukturen zu sein.

Computer, Büro-/ Telekommunikation, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik

Ebenso wie die vorgenannten Lampen und Leuchten besitzen die Sortimente „Computer, Büro-/ Telekommunikation, Elektrogeräte und Unterhaltungselektronik“ keine nachweisbare Zentrenrelevanz in Bassum.

Die vorgenannten Sortimente werden oftmals in Kombination in Elektronik-Fachmärkten angeboten. Auch nach Bemühungen und planerischem Willen, einen solchen Markt in der Innenstadt Bassums anzusiedeln, ist eine solche in den letzten Jahren nicht erfolgt. Die Neuordnung zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gibt Betreibern die Möglichkeit, auch außerhalb der Innenstadt Bassums einen Elektronik-Fachmarkt anzusiedeln. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine mögliche Ansiedlung in Innenstadtlage durch diese Neuordnung nicht beschnitten wird und bei Anfragen sogar priorisiert werden sollte. Die Zuordnung erweitert allerdings die Möglichkeiten zur Ansiedlung außerhalb des Bassumer Innenstadts.

Fahrräder und Fahrradzubehör

Das Sortiment **Fahrräder und Fahrradzubehör** wird in der Stadt Bassum vorwiegend durch ein Fahrradfachgeschäft innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt in der Kirchstraße sowie im sonstigen Stadtgebiet auf untergeordneter Verkaufsfläche angeboten. Der Betrieb in der Kirchstraße ist kleinteilig strukturiert und im Übrigen dienstleistungsorientiert (Reparaturen). Weitere nennenswerte Verkaufsflächen in diesem Sortiment bietet der Gartengeräteanbieter Fritz Huhn an der Syker Straße unmittelbar nordwestlich des zentralen Versorgungsbereiches. Dieser bietet auf einem Teil der Verkaufsfläche Fahrräder an. Darüber hinaus bestehen einzelne Verkaufsflächen, auf denen das Sortiment als Randsortiment angeboten wird (u. a. BBM Baumarkt). Moderne Angebotsformen (Fahrradfachgeschäft oder -markt) bestehen in Bassum indes nicht.

Das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör ist aus Gutachtersicht ebenso mittlerweile den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zuzuordnen. Neuansiedlungen von Anbietern dieses Sortiments finden heutzutage üblicherweise in Form von flächenbeanspruchenden Fachmärkten statt. Die

aktuellen Branchenentwicklungen, u. a. in der E-Mobilität, lassen derzeit keine Abkehr von der derzeitig überwiegenden Angebotsform erkennen.

Die Zuteilung des Sortiments Fahrräder und Fahrradzubehör zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ermöglicht die Ansiedlung eines solchen Fachmarktes auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.

Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel

Das Sortiment **Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel** wird mittlerweile vor allem in Fachmärkten (neben Baumärkten auch Tierbedarf-Abholmärkte), oftmals auch in nicht-integrierten Lagen angeboten. Kunden kauft diese Artikel zwecks Bevorratung i. d. R. in größeren Mengen mit dem eigenen Pkw ein. In der Innenstadt Bassums ist kein entsprechender Anbieter ansässig. Da aus Sicht der CIMA bei dieser Entwicklung keine Umkehr zu erkennen ist und so Möglichkeiten zur Ansiedlung oder -erweiterung eines Tierfutterfachmarktes in der Stadt Bassum erhöht werden, wird empfohlen, diese Warengruppe den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zuzuordnen.

Reformwaren

In der Bassumer Liste 2016 wurden **Reformwaren** als eigenständiges Sortiment aufgeführt. Dieses Sortiment gibt es nunmehr in der CIMA-Sortimentssystematik nicht mehr. Reformwaren werden ebenso wie Bio-Lebensmittel und konventionelle Lebensmittel unter dem Sortiment Nahrungs- und Genussmittel subsumiert.

Drogerie- und Parfümeriewaren

Die vormalig in der Auflistung der WZ-Nummern⁹ ausgeschlossenen Parfümeriewaren werden den Drogeriewaren zugeteilt. Diese sind nunmehr nahversorgungsrelevant und damit zugleich zentrenrelevant.

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Dies dient einer zweifelsfreien Zuordnung der angebotenen Artikel zu dem Sortiment **Drogerie- und Parfümeriewaren**. Eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen Artikeln beider Sortimentsgruppen ist nicht möglich.

Geschenkartikel

Der Begriff **Geschenkartikel** ist zu unscharf formuliert und findet sich in den übrigen dargestellten Sortimenten wieder. Die Zentrenrelevanz richtet sich daher zukünftig nach den übrigen Sortimentszuteilungen.

Baby- und Kleinkinderartikel

Das Sortiment **Baby- und Kleinkinderartikel** existiert in der jüngeren cima-Sortimentssystematik nicht mehr und wird auch in der Bassumer Liste 2021 nicht mehr als eigenes Sortiment geführt. Babybedarf kann je nach Produkt einem passenden Sortiment zugeordnet werden, etwa zu Kfz-Zubehör (Kinderautositze, Babyschalen usw.), Möbeln, Bekleidung, Heimtextilien oder Spielwaren. Die Zentrenrelevanz richtet sich daher zukünftig nach den übrigen Sortimentszuteilungen.

Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, Briefmarken, Münzen

Die bestehende Sortimentsbezeichnung „Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen“ wird zur Klarstellung um die Bezeichnung „Briefmarken, Münzen“ ergänzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Baummarktartikel und Gartenbedarf/ Pflanzen und Erden

Das vormalig als „Eisenwaren, Baummarktartikel“ deklarierte Sortiment wird geändert und spezifiziert in „Baummarktartikel und Gartenbedarf“. Artikel, die diesem Gartenbedarf zugeordnet werden, fielen bereits vormalig in die Kategorie Baummarktartikel (z. B. Gartenwerkzeuge). Damit verbleiben im vormalig als „Pflanzen, Gartenbedarf“ bezeichneten Sortiment lediglich die hinreichend abgrenzbaren Pflanzen und Erden. Zu diesem Sortiment zählen auch weiterhin Sämereien und Düngemittel.

Sportartikel (inkl. Angelbedarf, Jagdsport- und Campingartikel usw.)

Das Sortiment Sport- und Freizeitgroßgeräte war bereits 2016 in der Auflistung nach WZ-Nummern den zentrenrelevanten Sortimenten zugeordnet. Diese ist als maßgeblich zu betrachten. Eine Textstelle führte „Sport- und Freizeitgroßgeräte, Reitsportbedarf, Golfsportbedarf“ allerdings als nicht-zentrenrelevant auf.

Als Teilsortiment von Sportartikeln wird vor dem Hintergrund einer eindeutiger Zuordnungsmöglichkeit empfohlen, auch die Sortimente Sport- und Freizeitgroßgeräte, Reitsportbedarf, Golfsportbedarf den übrigen Sportartikeln zuzuordnen.

Um eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen, werden Sportartikel (inkl. Angelbedarf, Jagdsport- und Campingartikel usw.) daher als zentrenrelevante Sortimente bestätigt und kenntlich gemacht.

Ebenso werden weiterhin Sportbekleidung und -schuhe als zentrenrelevante Sortimente aufgeführt.

Eine Ansiedlung jeglicher Sportartikelanbieter sollte in der Innenstadt erfolgen. Durch die eindeutige Zuordnung jeglicher Sportartikel werden darüber hinaus mögliche unscharfe Zuteilungen zwischen Sportartikeln als Sportklein- oder -großgeräten vermieden.

Zusammenfassend wird der Stadt Bassum die nachfolgende „Bassumer Sortimentsliste“ empfohlen.

Zur besseren Lesbarkeit der Änderungen wurden diese wie folgt kenntlich gemacht:

- **Fettdruck:** geänderte Sortimentszuteilung
- ~~Durchstreichungen~~ entfallen
- Unterstreichungen wurden ergänzt

Zur genaueren Zuordnung einzelner Produkte/Waren zu einem bestimmten Sortiment erfolgt die Auflistung zudem nach der Klassifikation nach Wirtschaftszweigen („WZ-Nummern“) des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Nahversorgungsrelevante Sortimente (zugleich zentrenrelevant)

Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren	<ul style="list-style-type: none"> Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ 47.11.1; WZ 47.11.2; WZ 47.21.0; WZ 47.22.0; WZ 47.23.0; WZ 47.24.0; WZ 47.25.0; WZ 47.26.0; WZ 47.29.0)
Drogerie- und Parfümeriewaren (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (WZ 47.75.0) (ohne Parfümerie- und Kosmetikartikel)
Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)	<ul style="list-style-type: none"> Apotheken (WZ 47.73.0)
Schnittblumen und kleinere Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ 47.76.1) (hier nur Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Zeitungen und Zeitschriften	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (WZ 47.62.1)

Zentrenrelevante Sortimente

Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderahmen, <u>Briefmarken</u> , <u>Münzen</u>	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (WZ 47.78.3) (hier nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken und Münzen) Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (WZ 47.79.1) Antiquariate (WZ 47.79.2)
Ober Bekleidung, Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Bekleidung (WZ 47.71.0)
Baby / Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen, Kindersitze)	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Bekleidung (WZ 47.71.0) (nur Baby / Kleinkinderartikel) Einzelhandel mit Spielwaren (WZ 47.65.0) (nur Baby / Kleinkinderartikel)
Baby- und Kleinkindbedarf (Kinderwagen, Kindersitze etc.)	<ul style="list-style-type: none"> Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (WZ 47.78.9) (hier nur Kinderwagen, Kindersitze)
Bücher	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Büchern (WZ 47.61.0)
Foto und Zubehör	<ul style="list-style-type: none"> Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker) (WZ 47.78.2)
<u>Glaswaren</u> , Porzellan, Keramik, Hausrat	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren (WZ 47.59.2) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (WZ 47.59.9) Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 47.78.3) (hier nur Geschenkartikel)
Haus- und Heimtextilien (u. a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Heimtextilien (WZ 47.51.0), Einzelhandel mit Vorhängen, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (WZ 47.53.0) (hier nur Vorhänge)
Lederwaren, Koffer, Taschen	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)
Musikalien, Musikinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien (WZ 49.59.3)

Zentrenrelevante Sortimente (Fortsetzung von voriger Seite)

Optik, Hörgeräteakustik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Augenoptiker (WZ 47.78.1) ▪ Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (WZ 47.74.0) (hier nur akustische Artikel)
<u>Papier-, Schreibwaren, Bürobedarf</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (WZ 47.62.2)
Sanitätswaren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (WZ 47.74.0) (außer akustische Artikel)
Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Schuhen (WZ 47.72.1)
Spielwaren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Spielwaren (WZ 47.65.0)
Sportbekleidung und -schuhe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekleidung (WZ 47.71.0) (hier nur Sportbekleidung) ▪ Schuhe (WZ 47.72.1) (hier nur Sportschuhe)
Sport- und Freizeitgroßgeräte <u>Sportartikel (inkl. Angelbedarf, Jagdsport- und Campingartikel usw.)</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (WZ 47.62.2)
Uhren, Schmuck	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Uhren und Schmuck (WZ 47.77.0)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend)

<u>Eisenwaren, Baumarktartikel und Gartenbedarf (u. a. Bad-, Sanitärreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren (WZ 47.52.1) ▪ Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (WZ 47.52.3) (ohne Farben, Lacke)
Computer, Büro-/ Telekommunikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Datenverarbeitung, peripheren Geräten und Software (WZ 47.41.0),

	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten (WZ 47.42.0)
Elektrogeräte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (WZ 47.54.0) (Elektrohaushaltskleingeräte und -großgeräte)
Erotikartikel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstiger Facheinzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen) (WZ 47.78.9) (hier nur Erotikartikel)
Fahrräder und Fahrradzubehör	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör (WZ 47.64.1)
Farben, <u>Lacke</u> , Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (WZ 47.53.0) (ohne Vorhänge), Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (WZ 47.52.3) (hier nur Farben, Lacke)
Kfz-Zubehör	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (WZ 45.32.0)
Leuchten und Leuchtmittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln und Haushaltsgegenständen a. n. g. (WZ 47.59.9) (hier nur Leuchten und Leuchtmittel)
Möbel (inkl. <u>Küchen, Matratzen, Büromöbel</u>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Wohnmöbeln (WZ 47.59.1)
Pflanzen, <u>Erden</u> <u>Gartenbedarf</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ 47.76.1) (außer Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ 47.76.2)
Unterhaltungselektronik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik (WZ 47.43.0) ▪ Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ 47.63.0)
Waffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstiger Facheinzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen) (WZ 47.78.9) (hier nur Waffen)

Hinweis: Motorenkraftstoffe und Baustoffe fallen nicht unter den Einzelhandel im engeren Sinn und werden daher nicht aufgeführt.